

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Ostrhauderfehn in Holterfehn**

Aufgrund des § 25 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 02.12.2022 in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Ostrhauderfehn in Holterfehn sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und der ggf. zu erhebenden Umsatzsteuer sind der jeweilige Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind am 01.01. eines jeden Jahres, spätestens jedoch vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides, fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Gebührentarif**

#### I. Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a. | Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre          |            |
|    | - für 30 Jahre und für jede Verlängerung um 30 Jahre |            |
|    | je Grabstelle  | 985,-- €   |
|    | - für jedes Jahr der Verlängerung                    | 33,-- €    |
| b. | Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre           |            |
|    | - für 20 Jahre und für jede Verlängerung um 20 Jahre |            |
|    | je Grabstelle  | 495,-- €   |
|    | - für jedes Jahr der Verlängerung                    | 25,-- €    |
| c. | Wahlgrabstätte für Urnengrabstätten                  |            |
|    | - für 20 Jahre und für jede Verlängerung um 20 Jahre |            |
|    | je Grabstelle  | 335,-- €   |
|    | - für jedes Jahr der Verlängerung                    | 17,-- €    |
| d. | Grabstätten auf dem Gemeinschaftsgrabfeld            |            |
|    | 1. bei Erdbestattung                                 |            |
|    | - für Verstorbene über 5 Jahre (30 Jahre)            | 1.060,-- € |
|    | - für Verstorbene bis 5 Jahre (20 Jahre)             | 532,-- €   |
|    | 2. bei Urnenbestattung                               |            |
|    | - für jede Urne (20 Jahre)                           | 745,-- €   |

- II. a. Die Plakette für auf dem Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzte Verstorbene für das zentrale Denkmal wird von der Gemeinde beschafft. Die Gravur sowie das Anbringen der Plakette wird ebenfalls von der Gemeinde beauftragt. Die dadurch anfallenden Kosten werden an den Zahlungspflichtigen weitergegeben.
- b. Entfernen und die Entsorgung der Plakette nach Ablauf der Nutzungsdauer. 10,-- €
- c. Die Grabplatte für auf dem Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzte Verstorbene wird von der Gemeinde beschafft. Die Gravur sowie das Anbringen der Grabplatte wird ebenfalls von der Gemeinde beauftragt. Die dadurch anfallenden Kosten werden an den Zahlungspflichtigen weitergegeben
- d. Entfernen und die Entsorgung der Grabplatte nach Ablauf der Nutzungsdauer. 10,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Das Ausheben und Verfüllen des Grabes erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma. Die dadurch verursachten Kosten werden in voller Höhe an den Zahlungspflichtigen weitergegeben.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a. Je Wahlgrabstelle für eine Leiche oder eine Urne für ein Jahr 9,-- €
- b. Je Grabstelle für eine Leiche auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für ein Jahr 64,-- €
- c. Je Grabstelle für eine Urne auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für ein Jahr 61,-- €
- d. Unterhaltungsaufgaben bezüglich der Plakette für das zentrale Denkmal
  - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 9,-- €
  - für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren 13,-- €
- e. Unterhaltungsaufgaben bezüglich der Grabplatte für Grabstellen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren 91,-- €

Die Gebühren werden für die Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

- V. Unterhaltungsgebühr im Falle der Befreiung von der Verpflichtung zur Pflege und zur Unterhaltung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 der Friedhofsordnung - je Jahr bis zum Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit 136,-- €

- VI. Gebühr für die Beseitigung und Entsorgung des Grabmals einschließlich Fundament, wenn der Nutzungsberechtigte dieses beim Abräumen bis zum Ende der Ruhezeit hat stehen lassen (§ 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung) 130,-- €

VII. Gebühren für eine Umbettung

- a. einer Leiche nach tatsächlichem Aufwand
- b. einer Urne nach tatsächlichem Aufwand

- VIII. Verwaltungsgebühr je Bearbeitungsfall 15,-- €

Auf die Gebühren werden die gesetzlich vorgesehenen Umsatzsteuern erhoben. Diese werden mit dem Gebührenbescheid von dem Zahlungspflichtigen angefordert.

## **§ 5**

### **Ausschluss eines Erstattungsanspruchs**

Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühr für die Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts sowie der entrichteten laufenden Unterhaltungsgebühr.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 7**

### **Stundung, Erlass**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 4. Juli 2011, geändert durch Satzung vom 31.03.2014, außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 02.12.2022

Gemeinde Ostrhauderfehn  
Der Bürgermeister



Harders